

Reglement

vom 6. Juli 1999

über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. November 1996 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG);

auf Antrag der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

1. KAPITEL

Vollzugsbehörden

Art. 1 Volkswirtschaftsdirektion (Art. 4 BAHG)

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion (die Direktion) bestimmt die kantonale Politik zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

² Sie erlässt das Organisationsreglement der tripartiten Kommissionen.

Art. 2 Amt für den Arbeitsmarkt (Art. 6 BAHG)

a) Organisation und Befugnisse

¹ Das Amt für den Arbeitsmarkt (das Amt) verfügt über eine geeignete Struktur für den Vollzug der Aufgaben, die ihm aufgrund des AVG und des AVIG zufallen.

² Es hat folgende Befugnisse:

a) Es schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen ab und bestimmt die Einzelheiten.

- b) Es pflegt den ständigen Kontakt mit der Wirtschaft, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den Sozialdiensten, der Berufsberatung und den Institutionen, die sich mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit befassen, und schlägt ihnen gegebenenfalls Vereinbarungen zur Zusammenarbeit vor.
- c) Es sorgt dafür, dass die Finanzen gemäss den Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts verwaltet werden.
- d) Es erstellt die von der Direktion geforderten Verwaltungsberichte.
- e) Es fällt Entscheide insbesondere über die:
 - 1. Vermittlungsfähigkeit der versicherten Personen;
 - 2. Einstellung in der Anspruchsberechtigung, sofern die Befugnis nicht einer anderen Behörde übertragen wurde;
 - 3. Befreiung von der Rückerstattungspflicht;
 - 4. Ausbildungszuschüsse;
 - 5. Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit;
 - 6. Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung.

Art. 3 b) Dienstverhältnis des Personals

Das Personal des Amtes wird gemäss der Gesetzgebung über das Staatspersonal angestellt. Stellenaufhebungen bei rückläufiger Zahl der Stellensuchenden bleiben vorbehalten.

Art. 4 Gemeindearbeitsamt (Art. 12 BAHG)

¹ Das Gemeindearbeitsamt füllt zusammen mit dem Stellensuchenden die Formulare zur Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung aus.

² Für alle Auskünfte zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit des Stellensuchenden stehen, händigt es ihm die Adresse des zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (regionales Zentrum) und die Adressen der Arbeitslosenkassen im Kanton aus.

Art. 5 Kantonale Arbeitsmarktkommission (Art. 14 BAHG)

a) Stellung

¹ Die kantonale Arbeitsmarktkommission (die Kommission) ist administrativ der Direktion angegliedert.

² Das Amt führt ihr Sekretariat.

Art. 6 b) Befugnisse

¹ Die Kommission wird insbesondere zu folgenden Themen angehört:

- a) Vertragspolitik und Vermittlungspolitik;
- b) Richtlinien und Ziele der kantonalen Politik zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;
- c) Entwürfe von Gesetzen und Reglementen über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe.

² Sie hat ferner folgende Befugnisse:

- a) Sie formuliert Vorschläge zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt.
- b) Sie gibt ihre Stellungnahme zum Revisionsbericht des kantonalen Beschäftigungsfonds zuhanden der Direktion ab. Sie ernennt zu diesem Zweck eine Unterkommission für Finanzfragen.

Art. 7 c) Arbeitsweise

¹ Die Kommission tagt mindestens zweimal im Jahr und sooft es der Präsident für nötig erachtet. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

² Sie ist nur verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Sie trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

2. KAPITEL**Anwendung des AVG****Art. 8** Bewilligungsgesuch (Art. 15 BAHG)

¹ Das Bewilligungsgesuch für die Ausübung der privaten Arbeitsvermittlung oder des Personalverleihs muss beim Amt eingereicht werden.

² Das gesuchstellende Unternehmen muss die Anweisungen auf den amtlichen Formularen und die Richtlinien des Amts befolgen.

Art. 9 Kautionen

¹ Der Verleiher hinterlegt die nötigen Kautionen beim Amt.

² Das Amt kann die Aufbewahrung der Kautionen Dritten übertragen.

Art. 10 Überprüfung

Das Amt überprüft periodisch, ob die Aufrechterhaltung der Bewilligung gerechtfertigt ist.

Art. 11 Gebühren

¹ Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt höchstens 1000 Franken.

² Die Gebühr für die Änderung der Bewilligung beträgt höchstens 500 Franken.

³ Die Gebühren werden nach dem Aufwand bemessen, den die Prüfung des Gesuchs verursacht.

Art. 12 Auskunftspflicht

¹ Die privaten Vermittler oder Verleiher müssen dem Amt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte und Dokumente geben.

² Sie informieren die genannte Behörde von Amtes wegen über alle ihnen bekannten Vorkommnisse, die für die Überwachung des Arbeitsmarkts von besonderer Bedeutung sind.

Art. 13 Meldung von Entlassungen und Unternehmensschliessungen
(Art. 17 BAHG)

¹ Massenentlassungen und Unternehmensschliessungen müssen spätestens am Tag, an dem den Arbeitnehmern die Kündigung mitgeteilt wird, mit dem amtlichen Formular dem Amt gemeldet werden.

² Das Amt sorgt dafür, dass die Arbeitgeber einen Sozialplan ausarbeiten. Es stellt ihnen seine Dienste zur Verfügung, um die berufliche Wiedereingliederung der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Art. 14 Meldung freier Stellen (Art. 18 BAHG)

¹ Alle freien Stellen müssen dem Amt gemeldet werden.

² Die Meldungen müssen gleichzeitig mit der Ausschreibung in den Medien erfolgen; dazu wird das amtliche Formular benützt.

Art. 15 Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

¹ Das Amt bietet den Stellensuchenden ausreichend Massnahmen zur Qualifizierung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung an.

² Es kontrolliert die Qualität dieser Massnahmen und sorgt für die zweckmässige Verwaltung der dazu eingesetzten finanziellen Mittel.

3. KAPITEL

Anwendung des AVIG

Art. 16 Öffentliche Arbeitslosenkasse (Art. 19 BAHG)

a) Haftung

Der Staat Freiburg haftet gemäss Artikel 82 AVIG für die Öffentliche Arbeitslosenkasse (die Öffentliche Kasse) dem Bund gegenüber.

Art. 17 b) Bezüger

¹ Die Öffentliche Kasse steht allen Personen offen, die ihren Wohnsitz im Kanton Freiburg haben.

² Sie steht ausserdem den Unternehmen im Kanton zur Auszahlung der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen zur Verfügung.

³ Sie ist allein zuständig für die Auszahlung der Insolvenzenschädigungen.

Art. 18 c) Organisation

¹ Die Öffentliche Kasse wird von einem Verwalter geleitet, der für ihre Geschäftsführung verantwortlich ist.

² Der Verwalter und das Personal unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 19 d) Verwaltung

¹ Der Verwalter führt die Öffentliche Kasse gemäss den Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

² Er trifft alle Massnahmen, die für eine rationelle Geschäftsführung der Öffentlichen Kasse notwendig sind.

³ Er vertritt die Institution gegenüber Dritten und bei Rechtsstreitigkeiten.

Art. 20 e) Vertretungsbefugnis

Bei Finanzgeschäften wird die Öffentliche Kasse durch die Kollektivunterschrift des Verwalters und eines für Buchhaltung und Zahlungen verantwortlichen Mitarbeiters oder durch die Kollektivunterschrift einer dieser beiden Personen und des Generalsekretärs der Direktion verpflichtet.

Art. 21 f) Zahlstellen

Bei Bedarf können in den Bezirken mit dem Einverständnis der Direktion Zahlstellen geschaffen werden.

Art. 22 Informationssystem (Art. 20 BAHG)

Das Amt erlässt Weisungen über die Verwendung des AVAM-Systems durch die Gemeindearbeitsämter.

Art. 23 Rahmenprojekt für arbeitsmarktliche Massnahmen

¹ Das Amt erstellt ein Rahmenprojekt für arbeitsmarktliche Massnahmen gemäss Bundesrecht. Der kantonale Beschäftigungsfonds übernimmt den auf den Kanton entfallenden Teil der Finanzierung.

² Das Amt bearbeitet die Gesuche der Organisatoren von Massnahmen und ist gegenüber der Bundesbehörde für den Verlauf der Massnahmen verantwortlich.

³ Es gewährleistet die Finanzierung der Massnahmen auf der Basis der vom Bund geleisteten Beiträge.

4. KAPITEL**Kantonale Massnahmen****Art. 24** Anrufen der paritätischen Bezirkskommission (Art. 10 Abs. 6 BAHG)

¹ Als Übergabe eines Falls gilt der Wechsel eines Stellensuchenden von Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung im Sinne des BAHG zu Massnahmen zur sozialen Eingliederung im Sinne des Sozialhilfegesetzes oder umgekehrt.

² Streitigkeiten können nicht der paritätischen Kommission unterbreitet werden, wenn sie die Erfüllung einer gesetzlichen Bedingung betreffen und Gegenstand einer Beschwerde sein können.

Art. 25 Anspruchsberechtigung (Art. 22 Abs. 1 BAHG)

¹ Als Stellensuchender gilt, wer beim regionalen Zentrum eingeschrieben ist und Arbeit sucht.

² Als Arbeitsloser gilt, wer bei einem regionalen Zentrum eingeschrieben ist, keine Arbeit hat und sofort vermittlungsfähig ist.

³ Die kantonalen Massnahmen sind für Personen bestimmt, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung des Bundes ausgeschöpft haben oder die die Voraussetzungen für diese Entschädigung nicht erfüllen.

Art. 26 Kontingente (Art. 22 Abs. 3 BAHG)

¹ Die Kontingente werden im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung der Bezirke und der Anzahl Stellensuchenden, die ihren Anspruch auf Entschädigungen des Bundes ausgeschöpft haben, auf die regionalen Zentren verteilt.

² Das regionale Zentrum sorgt für die zweckmässige Verwaltung seiner Kontingente und teilt zu diesem Zweck die Massnahmen den Anspruchsberechtigten aufgrund ihrer Priorität zu. Die Kriterien zur Bestimmung der Priorität werden vom Amt festgelegt. Es sind dies unter anderem die Fähigkeit zur beruflichen Wiedereingliederung, das Alter, die familiäre Unterstützungspflicht und die Beitragszeit.

Art. 27 Anmeldung beim regionalen Zentrum (Art. 23 Abs. 1 BAHG)

Eine Zeitspanne von zwei Wochen zwischen der Abmeldung und der Wiederanmeldung ist zulässig.

Art. 28 Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 BAHG)

¹ Der Zeitraum des Wohnsitzes in einem Kanton, der ausgesteuerte Arbeitslose unterstützt und der den Freiburger Bürgern Gegenrecht gewährt, wird bei der Berechnung der Wohnsitzdauer berücksichtigt.

² Die Zeit, während der jemand unmittelbar vor der Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung als Saisonnier gearbeitet hat, gilt ebenfalls als Zeitraum des Wohnsitzes.

Art. 29 Sanktion (Art. 24 BAHG)

¹ Wird ein Qualifizierungsprogramm ohne wichtige Gründe abgebrochen oder ist die Entlassung selbstverschuldet, so kommt dies der Ablehnung einer Massnahme gleich.

² Der Versicherte, über den eine Sanktion verhängt wurde, hat keine Priorität für die Gewährung einer Massnahme.

Art. 30 Rahmenfrist (Art. 25 Abs. 1 BAHG)

Die Rahmenfrist des Kantons beginnt von dem Tag an zu laufen, an dem der Anspruchsberechtigte ein Qualifizierungsprogramm beginnt.

Art. 31 Qualifizierungsprogramm (Art. 30 BAHG)

¹ Der Stellensuchende, der sich trotz seiner Bemühungen nicht dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt wieder eingliedern kann, bedarf einer besonderen Betreuung.

² Eine Beschäftigung gilt als qualifizierend, wenn sie dem Stellensuchenden ermöglicht, seine beruflichen Kenntnisse oder sozialen Fähigkeiten zu verbessern oder dank einer intensiven Begleitung am Arbeitsplatz, die mit Theoriekursen ergänzt werden kann, neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

³ In einem Ausbildungsplan legen das regionale Zentrum und der Programmanbieter die Qualifikationsziele fest.

⁴ Die nicht gewinnorientierten Institutionen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen für die Organisation von Qualifizierungsprogrammen denselben Anforderungen genügen, die für die von der obligatorischen Arbeitslosenversicherung finanzierten Massnahmen gelten.

Art. 32 Lohn (Art. 31 BAHG)

¹ Die in Programmen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und nicht gewinnorientierten Institutionen ausgezahlten Löhne sind im Anhang aufgeführt. Der Lohn entspricht höchstens dem letzten versicherten Verdienst, es sei denn, dass aus Gründen der Billigkeit davon abgewichen wird.

² Die Löhne in Programmen bei Unternehmen entsprechen den gesamtarbeitsvertraglichen Löhnen, oder falls kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, den üblichen Löhnen.

³ Das Unternehmen, das Qualifizierungsprogramme organisiert, beteiligt sich zu 75 % am Lohn. Die Beteiligung kann bis um 30 % gesenkt werden, je nach der persönlichen Situation des Stellensuchenden, und bis um weitere 30 % je nach der vom Unternehmen gebotenen Ausbildung. Die Beteiligung darf jedoch nicht unter 20 % liegen.

Art. 33 Qualifizierungsprogramme bei Unternehmen (Art. 32 BAHG)

¹ Als Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen gilt eine Kündigung, die auf wirtschaftliche Faktoren zurückzuführen ist und in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers steht. Die Entlassung infolge einer Umstrukturierung des Unternehmens gilt nicht als Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen.

² Ein Unternehmen kann pro zehn Mitarbeiter ein Qualifizierungsprogramm anbieten.

³ Programme dürfen nur aufeinander folgend organisiert werden, wenn das Unternehmen den Stellensuchenden fest angestellt hat oder nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass keine Anstellung erfolgte. Andernfalls muss eine Frist von 18 Monaten abgewartet werden.

Art. 34 Verträge (Art. 32 BAHG)

¹ Ein befristeter Arbeitsvertrag wird zwischen dem Programmteilnehmer und dem Amt abgeschlossen.

² Ein Personalverleihvertrag wird zwischen dem Programmanbieter und dem Amt abgeschlossen.

Art. 35 Kantonaler Beschäftigungsfonds (Art. 39 BAHG)

¹ Das Amt führt die Buchhaltung des kantonalen Beschäftigungsfonds.

² Es unterbreitet der Direktion den Jahresabschluss jeweils am Ende des Geschäftsjahres.

³ Die finanziellen Mittel sind bei der Finanzverwaltung hinterlegt.

Art. 36 Beitrag der Gemeinden

Das Amt stellt den Gemeinden jeweils im ersten Semester des Jahres ihre Beiträge in Rechnung und zieht sie über das Kontokorrent Staat-Gemeinde bei der Finanzverwaltung ein.

Art. 37 Bekanntgabe von Daten

Die Bekanntgabe von Daten untersteht den Grundsätzen des Datenschutzes gemäss der einschlägigen Gesetzgebung.

5. KAPITEL**Schlussbestimmungen****Art. 38** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement vom 29. Juni 1993 zum Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (SGF 866.1.11) wird aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses Ausführungsreglement tritt, mit Ausnahme des Artikels 24, der gleichzeitig mit dem Sozialhilfegesetz in Kraft gesetzt wird, am 1. August 1999 in Kraft.¹⁾

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

¹⁾ Datum des Inkrafttretens des Sozialhilfegesetzes: 1.1.2000.

Genehmigung

Dieses Reglement ist vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 12.8.1999 genehmigt worden.

Anhang

Gehälter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Qualifizierungsprogrammen bei Institutionen oder öffentlich- rechtlichen Körperschaften

	Grund- gehalt im Monat	Mindestens 5 Jahre Berufs- erfahrung	Mindestens 10 Jahre Berufs- erfahrung	Pro unterhalts- berechtigtes Kind	MAXIMAL
Ohne EFZ unter 25 Jahre	2 200.–	+ 100.–	–.–	+ 200.–	versicherter Verdienst
Ohne EFZ über 25 Jahre	2 600.–	+ 200.–	+ 300.–	+ 200.–	versicherter Verdienst
Ohne EFZ ab 50 Jahre	3 500.–	–.–	–.–	+ 200.–	versicherter Verdienst
Mit EFZ	2 900.–	+ 200.–	+ 400.–	+ 200.–	versicherter Verdienst
Universitäts-/ Fachhoch- schulabschluss	3 200.–	+ 300.–	+ 500.–	+ 200.–	versicherter Verdienst